

Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Gemäss Verteiler

Liestal, 29. Juni 2021

Vernehmlassung: Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 zum Thema Wahlen und Abstimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlass zur vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte gaben drei Motionen. Es wird eine Anpassung der Frist für die Zustellung von Wahlunterlagen (10 Tage) an die Frist für die Zustellung der Abstimmungsunterlagen (spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag) vorgenommen, damit genügend Zeit zum Wählen besteht. Weiter werden Stille Wahlen auch möglich sein, wenn weniger Kandidierende als zu wählen sind, vorgeschlagen werden. Zudem können die Gemeinden künftig für Gemeindewahlen bei Stimmgleichheit anstelle des Losentscheids einen zweiten Wahlgang in der Gemeindeordnung vorsehen.

Die Umsetzung dieser Motionen wird genutzt, um weitere Änderungen im Bereich der politischen Rechte vorzunehmen, die sich aus praktischen Erfahrungen und aktuellen Bedürfnissen der Gemeinden ergeben. Zu diesem Zweck wurde bei den Gemeinden eine Erhebung gemacht, an welcher 81 von 86 Gemeinden teilgenommen haben.

Diese Teilrevision ist zudem zusammen mit einer Delegation des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und der Leiterin der Stabsstelle Gemeinden im Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) vorbereitet worden.

Folgende Neuerungen sollen ebenfalls umgesetzt werden:

- Es wird eine eigenständige Grundlage für die Nutzung einer Fachanwendung zur Ermittlung der Ergebnisse bei Wahlen und Abstimmungen, welche bereits angewendet wird, geschaffen. Zudem wird die Anwendung von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung geregelt.
- Die Ausschlussgründe für Wahlbüromitglieder werden mit einer Generalklausel normiert. Damit wird die geltende Praxis der Gemeinden aufgenommen, dass z. B. der Ehemann keine Wahlzettel im Wahlbüro auszählen darf, wenn seine Frau für die Wahl kandidiert.
- Die Stimmabgabe soll neu bis zur Öffnung der Wahllokale am Wahl- und Abstimmungstag möglich sein und nicht mehr nur bis um 17.00 Uhr am Vortag, so dass

mehr gültige Stimmen vorliegen und der Briefkasten am Samstag nicht extra geleert werden muss.

- Diverse Präzisierungen sowie formelle Bereinigungen des Gesetzestextes führen zu weiteren weniger relevanten Anpassungen der geltenden Rechtsgrundlagen, die der Landratsvorlage entnommen werden können.

Gerne laden wir Sie ein, zu beiliegender Landratsvorlage Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **19. Oktober 2021**. Ihre Stellungnahme können Sie entweder elektronisch oder postalisch einreichen: Wahlen-Abstimmungen@bl.ch / Kanton Basel-Landschaft, Landeskanzlei, Politische Rechte, Rathausstr. 2, 4410 Liestal.

Für Fragen steht Ihnen Frau lic.iur. Martina Zentner Mangold, Advokatin, zur Verfügung. Sie ist jeweils am Mittwochmorgen sowie am Donnerstag und Freitag den ganzen Tag unter folgender Nummer erreichbar: 061 552 50 19.

Für Ihre Mitwirkung bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Landeskanzlei Basel-Landschaft
die Landschreiberin:



Elisabeth Heer Dietrich

Beilagen:

- Landratsvorlage
- Gesetz über die politischen Rechte und Verordnung GS-Version Lexwork
- Synopsen Gesetz über die politischen Rechte und Verordnung

Verteiler (elektronisch):

- Alle Einwohnergemeinden: gemeinden@bl.ch
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG): info@vblg.ch
- Politische Parteien: BDP, CVP, EVP, FDP, glp, Grüne, GU, SP, SVP
sekretariat@evp-bl.ch; info@sp-bl.ch; info@svp-bl.ch; info@gruene-bl.ch; kontakt@bdp-bl.ch; bl@grunliberale.ch; info@fdp-bl.ch; cvp-bl@cvp-bl.ch; gruene_unabhaengige@gmx.ch
- Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat: daniel.roth@bl.ch
- Alle Direktionen